



Bundesministerium für Justiz
 zH Frau Mag Katharina Popp
 Museumstraße 7
 1070 Wien

BUNDESARBEITSKAMMER

PRINZ EUGEN STRASSE 20-22
 1040 WIEN
 T 01 501 65 0

www.arbeiterkammer.at

Ihr Zeichen	Unser Zeichen	Bearbeiter/in	Tel	Fax	Datum
BMJ-Z7.012B/ 0001-I 2/2010	BAK/KS-GSt/JR/MS	Dr Jutta Repl	501 65 DW 2277	501 65 DW 2693	01.12.2010

Entwurf für ein Bundesgesetz über den Verbraucherschutz bei Teilzeitnutzungs- und Nutzungsvergünstigungsverträgen (Teilzeitnutzungsgesetz 2011 – TNG 2011)

Sehr geehrte Frau Mag Popp!

Die Bundesarbeitskammer (BAK) nimmt zum Entwurf für ein Bundesgesetz über den Verbraucherschutz bei Teilzeitnutzungs- und Nutzungsvergünstigungsverträgen Stellung. Dieses Bundesgesetz soll die neue EU-Richtlinie 2008/122 über den Schutz des Verbrauchers im Hinblick auf bestimmte Aspekte von Teilzeitnutzungsverträgen, Verträgen über langfristige Urlaubsprodukte sowie Wiederverkaufs- und Tauschverträgen basierend auf dem Prinzip der Vollharmonisierung umsetzen. Mit der neuen EU-Richtlinie wird nicht nur der Anwendungsbereich erheblich erweitert, sondern es werden auch die Schutzvorschriften für Verbraucher ergänzt und geschärft.

Die BAK hat gegen das vorliegende Umsetzungsgesetz keine grundsätzlichen Einwände, erlaubt sich aber gleich vorweg einen Punkt anzusprechen: Der Verbraucher darf gemäß der neuen EU-Richtlinie 2008/122 im Fall des Rücktritts mit keinerlei Kosten belastet werden. Diese Anordnung erstreckt sich nach Ansicht der BAK auch auf den Kreditgeber bei einer Drittfinanzierung. Der im Entwurf vorgesehene Kostenersatz für Zahlungen, die der Kreditgeber an öffentliche Stellen entrichtet hat und nicht zurückfordern kann, steht damit im Widerspruch zum vollharmonisierten Richtlinienrecht.

Ausdrücklich positiv zu vermerken ist aus der Sicht der BAK, dass der überarbeitete Entwurf wieder ein Formgebot für den Vertrag vorsieht, so wie es bereits im alten Teilzeitnutzungsgesetz verankert war. Der Schriftform im Sinne des § 886 ABGB wird die qualifizierte elektronische Signatur dabei nunmehr gleichgehalten. Dieses Formgebot entspricht nach Ansicht der BAK allem wie neuem Richtlinienrecht und dient der Verbrauchersicherheit.

Die BAK möchte an dieser Stelle auch darauf aufmerksam machen, dass anlässlich der Umsetzung dieser EU-Richtlinie es ansteht, den § 28 a KSchG zu adaptieren und um die zusätzlichen Vertragstypen, auf die die EU-Richtlinie neuerdings erstreckt worden ist, im Anwendungsbereich zu ergänzen.

Zu einzelnen Paragraphen des Gesetzesentwurfs:

Zu § 10:

Der Rücktritt ist schriftlich zu erklären. Gemäß Absatz 2 kann der Verbraucher für den Rücktritt das entsprechende Formblatt verwenden. Ausführlich wird dann als Alternative dazu abgehandelt, dass er seinen Rücktritt auch mit eigenen Worten erklären könne; dabei würde es auch genügen, wenn das Vertragsdokument mit einem Vermerk zurückgestellt wird, der eindeutig erkennen lässt, dass der Vertrag abgelehnt wird. Die BAK kann nicht ganz nachvollziehen, warum es gerade in dieser Spezialmaterie solcher gesetzlicher Klarstellungen bedarf, werden doch damit Fragen angesprochen, die sich generell bei Rücktrittserklärungen von Verbrauchern stellen.

Zu § 14:

Der Verbraucher darf gemäß der neuen EU-Richtlinie 2008/122 im Fall des Rücktritts mit keinerlei Kosten belastet werden. Die BAK ist – wie schon erwähnt – der Ansicht, dass diese gegenüber der alten Fassung der Richtlinie verschärfte Anordnung auch dann gilt, wenn die Teilzeitnutzungs- und Nutzungsvergünstigungsverträgen drittfinanziert sind. Der Kreditgeber ist mit dem Anbieter solcher Verträge in logischer Konsequenz gleich zu behandeln; es ist keine Ausnahme ersichtlich. Das ergibt sich nach Meinung der BAK auch aus der Formulierung „ohne Kosten“ sowohl im Artikel 8 „Auswirkungen der Wahrnehmung des Rücktrittsrechts“ als auch im Artikel 11 „Beendigung akzessorischer Verträge“. Das unterstreichen ebenso die Erwägungsgründe 12 und 16.

Im Gegensatz dazu enthielt die Vorgängerrichtlinie zum Rücktritt vom Teilzeitnutzungsvertrag einen expliziten Hinweis, dass der Verbraucher nur zur Erstattung von Kosten verpflichtet wäre, die nach den nationalen Vorschriften bei Vertragsabschluss und Rücktritt anfallen und die durch Rechtshandlungen entstanden sind, die unbedingt vorzunehmen waren. Zudem mussten diese Kosten im Vertrag bekannt gegeben werden. Bezüglich der verbundenen Kreditverträge sah die alte Richtlinie lediglich vor, dass diese im Fall des Rücktritts „entschädigungsfrei“ aufzulösen wären.

Diese nach der alten Richtlinie somit einzig mögliche Einschränkung der Kostenfreiheit hat dann auch im Zusammenhang mit dem Rücktritt von den verbundenen Kreditverträgen für die österreichische Regelung das Vorbild geliefert.

Der § 14 des Entwurfs wäre daher bei richtlinienkonformer Interpretation und ausgehend vom Prinzip der Vollharmonisierung in diesem Punkt zu ändern.

Mit freundlichen Grüßen



Herbert Tumpel
Präsident



Melitta Aschauer-Nagl
iV des Direktors